



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

| | |
|---|---------------------------------|
| Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich | Drucksachen-Nr.: XX-3842 |
| | Datum: 04.02.2014 |
| Verfasser: Ulrike Sparr | Aktenzeichen: 123.30-11 |

| Beratungsfolge | | Datum |
|----------------|---------|-------|
| | Gremium | |

Gewerbeflächenkonzept Hamburg-Nord
Kleine Anfrage Nr. 24/2014 von Ulrike Sparr, GRÜNE

Sachverhalt:

04.02.2014

Vor kurzem wurde das Gewerbeflächenkonzept für Hamburg-Nord veröffentlicht. Dort sind für den Stadtteil Winterhude im Analyseteil und unter 4.4.6 (S. 42) zwei Standorte mit wasserbezogenem Gewerbe aufgeführt: Poßmoorweg und Deelböge. Auf S. 42 heißt es dann weiter: „Ein dritter Standort des wasserbezogenen Gewerbes in Hamburg-Nord ist an der Straße Kaemmererufer. Diese Flächen sind aufgrund einer anderen Planausweisung allerdings nicht Gegenstand dieses Konzepts.“

Am Kaemmererufer (Osterbekkanal) findet sich eine ähnliche Struktur wie am Poßmoorweg: eine renommierte Bootswerft und ein Bootsverleih mit Lagerbetrieb und Restaurant. Daneben befinden sich zwei Wassersportvereine und ein Jugendtreff am Standort. Wenige 100 Meter weiter am Osterbekkanal, mit der Adresse Jarrestraße, liegt mit der Alsterdampferwerft ein weiterer wasserbezogener Gewerbebetrieb.

Planrechtlich gilt am Kaemmererufer wohl noch der Baustufenplan Winterhude. Dort ist die Fläche als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Vor diesem Hintergrund frage ich :

1. *Inwieweit steht die jetzige planrechtliche Ausweisung der Aufnahme der Fläche in das Gewerbekonzept entgegen?*

Das Gewerbeflächenkonzept hatte zum Auftrag, Flächen mit den Planzeichen G (Geschäftsgebiet), GE (Gewerbe) und GI (Industrie) zu untersuchen. Ferner galt der Auftrag, Potenzialflächen zu benennen, die ggf. noch keine planrechtliche Sicherung erfahren haben. Für die durch

die Fragestellerin benannten Flächenbereiche gelten beide oben genannten Betrachtungskriterien nicht.

2. *Ist es richtig, dass der Baustufenplan Winterhude hier noch immer gültig ist?
Falls nein: Was gilt dann und wie ist die Fläche aktuell ausgewiesen?
Falls ja: welche Bedeutung hat die Ausweisung als Grünfläche für die aktuelle Nutzung?*

Der Baustufenplan Winterhude stellt in der Tat das geltende Planungsrecht. Die Ausweisung „Grünfläche“ ist nicht übergeleitet, daher gilt § 34 BauGB. Im Übrigen hat die geltende planrechtliche Ausweisung für die aktuellen Nutzungen keine Bedeutung, da diese dem Bestandsschutz unterliegen.

3. *Hält das Bezirksamt das Gewerbe an diesem Standort weiterhin für erhaltenswert?
Falls ja: Wie kann dieser Gewerbestandort gesichert werden?
Falls nein: Welche Entwicklungsmöglichkeiten sieht das Bezirksamt an dieser Stelle?*

Die gewerblichen Aktivitäten im genannten Einzugsbereich, insbesondere die im wasserfahrzeugfertigen und ggf. lagernden, werden für den wasserbezogenen Teil des Bezirks insgesamt wirtschaftlich von hoher Bedeutung eingeschätzt. Dies erfolgt u.a. unter Rücksicht auf die Tatsache, dass wasserbelegene Fertigungsstandorte an anderer Stelle in der Stadt nur schwer bzw. gar nicht mehr darstellbar sind.

Mit Rücksicht auch auf diese Rahmenbedingung hat die Grundeigentümerin Freie und Hansestadt Hamburg über längerfristige vertragliche Regelungen für die dort angesiedelten Unternehmen dauerhaft berechenbare und damit investitionsfördernde Voraussetzungen geschaffen, wofür sich neben der bezirklichen Wirtschaftsförderung auch die Handwerkskammer Hamburg nachdrücklich eingesetzt hatte.

4. *Gibt es Überlegungen, das Gebiet zu überplanen?
Falls ja: Welche Nutzungen sind angedacht und wodurch wurden diese Überlegungen ausgelöst?*

Planerische Überlegungen für diese Flächen werden vom Bezirksamt derzeit nicht betrieben.

06.02.2014

Harald Rösler

Anlage/n:

Keine